



Hundehaltung (Kurzorientierung für die Gemeinden)

Grundlagen:

- Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (LS 554.5)
- Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 11. November 1971 (Hundeverordnung)
- Beurteilung von gefährlichen Hunden; Wegleitung des Veterinäramtes des Kantons Zürich für die Gemeinden zum Vollzug des Hundegesetzes vom 14. Dezember 2000

Vollzug

Der Vollzug des Gesetzes über das Halten von Hunden ist Sache der Gemeinden (Hundeverordnung § 1). Die vorliegende Kurzorientierung weist auf die wichtigsten Aspekte hin, um die **bestehende Gesetzgebung zum Schutze der Öffentlichkeit anzuwenden**.

Eigenverantwortung

Eine sichere Hundehaltung beginnt mit der Eigenverantwortung der Halterinnen und Halter. Wesentlich ist, dass diese die **bestehenden Vorschriften kennen**. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften liegt dieser Kurzorientierung bei. Die Gemeinden werden ersucht, diese Vorschriften (zusammen mit allfälligen ergänzenden kommunalen Bestimmungen) in geeigneter Weise zu publizieren.

Spezielle Bestimmungen für ausgewählte Hunderassen / Sofortmassnahmen

Schon gemäss heutiger Gesetzgebung (Hundegesetz § 10) sind **läufige, bissige und kranke Hunde stets anzuleinen; bissige Hunde müssen überdies einen Maulkorb tragen**.

Der Regierungsrat erlässt als Sofortmassnahme einen Leinen- und Maulkorbbzwang im öffentlich zugänglichen Raum für alle Hunde der Rassen American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.

Auffällige Situationen ernst nehmen

Die Erfahrung zeigt leider, dass die meisten schweren Unfälle mit Hunden eine Vorgeschichte haben. Es ist entscheidend, dass auffälliges Verhalten von Hunden, Fehlverhalten von Hundehalterinnen bzw. -haltern und auch leichtere Zwischenfälle ernst genommen werden, **bevor es zu Eskalationen kommt und strafrechtliche wie verwaltungsrechtliche Schritte eingeleitet werden**.

Strafrechtliche Schritte

Verstösse gegen die Hundegesetzgebung können bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden.

Die Gemeinden können Bussen bis Fr. 500.- aussprechen (SPO § 333); in leichten Fällen ist ein Verweis möglich. Höhere Bussen fallen in die Zuständigkeit der Statthalterämter; erachten diese eine Haftstrafe für angemessen, erfolgt eine Überweisung an die Staatsanwaltschaft.

Verwaltungsrechtliche Schritte

Die Gemeinden haben die Kompetenz, selbst Massnahmen anordnen (Maulkorb- und Leinenzwang bis hin zum Einschläfern einzelner Hunde). **Fachabklärungen führen verschiedene Bezirkstierärzte**, die eine spezielle Weiterbildung absolviert haben, im Auftrag der Gemeinden durch.

Auskünfte

Für fachliche und verfahrenstechnische Auskünfte steht den Gemeinden das **Kantonale Veterinäramt** (Tel 043 259 41 41) zur Verfügung.